



<b>Tätigkeit</b>	<b>Schlachthofbetreiber</b>	<b>Tierbesitzer</b>
Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME	X	
Die Unterrichtung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarztes erfolgt durch		
Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (Zutrieb)		
Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung und Tötung (Fixierung)		
Wartung der Betäubungsgeräte		
Betäubung		
Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung		
Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)		
Einhängen und Hochziehen		
Entblutung		
Verbringen des Tierkörpers in die ME (bei Entblutung außerhalb der ME)		
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof		
Benachrichtigung des Schlachthofs zur Ankunftszeit		
Reinigung/Desinfektion der ME		
Sonstiges:		

Die ggf. erforderliche Entnahme von Magen und Därmen erfolgt durch den Schlachthofbetreiber  ist nicht erforderlich (weniger als 2 Stunden Transportzeit)

Für alle nicht vom Schlachthofbetreiber übernommenen Arbeitsschritte liegt die Verantwortung beim o. g. Tierbesitzer.

Zur Versorgung der ME wird vom Tierbesitzer folgendes benötigt:  
(z.B. Wasser, Starkstromkabel)       ja     nein

---

Alle weiteren relevanten tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sind den Unterzeichnern bekannt.

---

(Ort, Datum)

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift Tierbesitzer)

---

(Unterschrift Schlachtbetrieb)